



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.:411-8240.121-33/13

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG);

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und § 9 Abs. 2 UVPG;

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier durch die Firma Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG, Großheubacher Str. 4, 63897 Miltenberg auf den Grundstücken Fl.Nrn.6863 – 6867 (jeweils teilweise) der Gemarkung Miltenberg;

Hier: Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Papiermaschine (PM 7) mit einer Produktionsleistung von 130 Tonnen je Tag mit Errichtung einer neuen Produktionshalle und der dazugehörigen Betriebseinheiten

1. Mit Bescheid vom 30.05.2014 erhielt die Firma Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG, Großheubacher Str. 4, 63897 Miltenberg vom Landratsamt Miltenberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier auf den Grundstücken Fl.Nrn.6863 – 6867 (jeweils teilweise) der Gemarkung Miltenberg durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Papiermaschine (PM 7) mit einer Produktionsleistung von 130 Tonnen je Tag mit Errichtung einer neuen Produktionshalle und der dazugehörigen Betriebseinheiten.

2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:

Die Fa. Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG (nachfolgend: Fripa), Großheubacher Straße 4, 63897 Miltenberg erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier (Papiermaschine 7) auf den Grundstücken Fl. Nr. 6863-6867 (jeweils teilweise) der Gemarkung Miltenberg.

Die Genehmigung umfasst folgenden Umfang:

Die Errichtung und der Betrieb der Papiermaschine 7 und Einleitung produktionspezifischer Abwässer in die Kanalisation der Stadt Miltenberg.

Anlagendaten:

Der Genehmigung liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

Produktionskapazität PM : 130 Tonnen je Tag

Hergestelltes Produkt: ein aus Lang- und Kurzfasern aufgebautes Tissue-Papier

Feuerungswärmeleistung der beiden: Erdgasbrenner der Trockenhaube: je Brenner 2,4 MW

Diesem Bescheid liegen als Bestandteil des Bescheides die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Miltenberg vom 05.12.2013 versehenen Unterlagen zugrunde, die die Fa. Fripa mit ihrem Genehmigungsantrag am 10.09.2013 für dieses Vorhaben vorgelegt hat.

Hausadresse:

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 / 501 - 0

eMail: poststelle@lra-mil.bayern.de
Internet: <http://www.miltenberg.de>

Konten:

Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
Raiffeisenbank Obernburg eG 10 006 (BLZ 796 665 48)
Ust-IdNr.: DE 132115042

2014_05_30veroeffentlichung_endgenehmigung.nl.docx

Bestandteil ist die geänderte Immissionsprognose vom 11.03.2014 sowie das Schreiben der Fripa KG vom 27.03.2014 mit Angaben zu technischen Änderungen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Einwendungen wurden in dem förmlichen Genehmigungsverfahren nicht erhoben.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zu den grundsätzlichen Anforderungen, zum Bau-recht, zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zum Wasserrecht, zum Abfallrecht und zur Be-triebseinstellung und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Kla-gebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschrif-ten für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grund-sätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 12.06.2014 bis einschließlich 25.06.2014 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 155, Brü-ckenstraße 2, 63897 Miltenberg, bei der Stadt Miltenberg, Zimmer 2, Engelplatz 69, 63897 Miltenberg und beim Markt Großheubach, Zimmer 13 (DG), Rathausstr. 9, 63920 Großheu-bach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Ein-wendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 30.05.2014
Landratsamt Miltenberg

Scherf
Landrat